



Prüfungsordnung Hufpfleger:in GdHK

Präambel

1. Die Hufpflege ist Ausübung eines nicht ärztlichen Berufes im Dienst der Gesundheitsvorsorge. Eine sorgfältige und intensive Ausbildung ist daher unabdingbare Voraussetzung, um in diesem Beruf arbeiten zu können.
2. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Berufsausbildung ist vorrangige Aufgabe und Verpflichtung der GdHK. Sie erlässt daher die nachfolgenden Vorschriften zur Regelung einer schulunabhängigen Prüfung.

§1 Prüfungsausschuss (PA)

- 1.1: Zur Anwendung und Einhaltung der Prüfungsordnung (PO) wird ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet.
- 1.2: Der PA besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Eignung als Mitglied des PA setzt den Nachweis über die Zulassung als Hufpfleger:in GdHK voraus. Mindestens zwei Mitglieder müssen als Huftechniker:in GdHK zugelassen sein oder eine vergleichbare Ausbildung nachweisen.
- 1.3: Der PA wird von den Mitgliedern der GdHK in der JHV gewählt. Die Wahl des PA findet ein Jahr nach der Wahl des Vorstands der GdHK statt.
- 1.4: Der PA ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung, Planung der Prüfung (Ort und Ablauf), die Ernennung der Mitglieder der Prüfergruppe (PG, §3) und die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden. Er erlässt die Richtlinien für die praktische Prüfung zum/r ‚Hufpfleger:in GdHK‘.
- 1.5: Er fällt seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§2 Prüfungsberater (PB)

- 2.1: Die PB haben eine spezielle Funktion im Rahmen des Mitfahrpraktikums. Sie können zur Durchführung der Prüfung herangezogen werden.
- 2.2: Die Eignung als PB setzt den Nachweis über die Zulassung zum/r Hufpfleger:in GdHK voraus. Die PB werden vom Kernvorstand der GdHK ernannt.
- 2.3: Die Amtszeit der PB endet mit der Amtszeit des PA. Nach dem Ende ihrer Amtszeit bleiben die PB kommissarisch bis zur Ernennung der neuen PB im Amt. Die Ernennung der neuen PB muss spätestens 3 Monate nach Ernennung des neuen PA erfolgen.
- 2.4: Die PB stehen für die Beurteilungsphase des Mitfahrpraktikums (§7) zur Verfügung. Am Ende dieser Phase erstellt der PB eine schriftliche Beurteilung über die Arbeit des Prüflings.
- 2.5: PB können in die Prüfergruppe (PG, §3) berufen werden.

§3 Prüfergruppe (PG)

3.1: Die PG ist zuständig für die Durchführung der Prüfung.

3.2: Die PG besteht aus mindestens drei Prüfern.

Mitglieder der PG müssen eine der folgenden Qualifikationen aufweisen:

- Qualifikation ‚Tierärzt:in‘: bestandenes 2. Staatsexamen der Veterinärmedizin und berufliche Praxis mit Pferden.
- Qualifikation ‚Hufschmied:in‘: staatlich geprüfte/r Hufbeschlagschmied:in mit beruflicher Praxis.
- Qualifikation ‚Hufpfleger:in‘: Zulassung als Hufpfleger:in GdHK oder Huftechniker:in GdHK mit beruflicher Praxis.

Jede Qualifikation muss mindestens einmal vertreten sein.

3.3: Die Ernennung erfolgt jeweils für eine Prüfung. Die PG wird von dem PA ernannt in Absprache mit dem Kernvorstand.

3.4: Die PG führt die theoretische und praktische Prüfung durch. Sie fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.5: Ein Mitglied der PG hat sich für befangen zu erklären, wenn es begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit hat.

§4 Prüfungstermin

4.1: Der Kernvorstand der GdHK legt in Abstimmung mit dem PA die Prüfungstermine fest.

4.2: Der Prüfungstermin muss sechs Monate vor der Prüfung festgesetzt sein.

4.3: Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung wird dem Prüfling die Bestätigung der Anmeldung zugesandt. Diese enthält:

1. Den Prüfungsablauf
2. Die personelle Zusammensetzung der PG

§5 Prüfungsgebühren

5.1: Für die Ablegung der Prüfung werden Gebühren erhoben.

5.2: Die Gebühren sind mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

5.3: Wird dem zuständigen PA der Rücktritt von der Prüfung wenigstens eine Woche vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt, so ist die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückzuzahlen, sofern ein ärztliches Attest vorgelegt werden kann.

§6 Prüfungsanmeldung

6.1: Die Anmeldung zur Prüfung ist per E-Mail an die GdHK (Mailadresse: Pruefung@gdhk.org) zu richten.

6.2: Die Anmeldung muss spätestens zwei Monate vor dem festgelegten Prüfungstermin eingegangen sein. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen zugelassen werden, worüber der PA entscheidet.

6.3: Der Anmeldung zur Prüfung ist beizufügen:

1. Lebenslauf mit Lichtbild
2. Einfaches Führungszeugnis (nicht älter als 6 Monate)
3. Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren
4. Nachweis über eine bestehende Mitgliedschaft in der GdHK oder ein vollständig ausgefüllter GdHK-Aufnahmeantrag

§7 Zulassungsvoraussetzungen

7.1: Die Teilnahme an den im Folgenden aufgeführten Ausbildungsveranstaltungen a) – g) berechtigt zur Teilnahme an der theoretischen Prüfung.

Die Teilnahme an den im Folgenden aufgeführten Ausbildungsveranstaltungen h) – j) und die bestandene theoretische Prüfung berechtigen zur Teilnahme an der praktischen Prüfung.

Die Gesamtdauer der theoretischen Ausbildung muss mindestens 17 Tage betragen.

a) Theoriekurs: Der Huf (mindestens 3 Tage)

Lehrinhalte: Anatomie der Gliedmaße, Aufbau und Funktion des Hufs, Beurteilung von Hufformen, Gliedmaßenstellung und Laufverhalten

b) Theoriekurs: Basiswissen Pferd (mindestens 3 Tage)

Lehrinhalte: Pferdehaltung und –ernährung, insbesondere im Zusammenhang mit der Hufgesundheit, Beurteilung von Körperbau und Bewegungsablauf, Pferdeausbildung

c) Theoriekurs: Pferdegesundheit (mindestens 2 Tage)

Lehrinhalte: Anatomie und Physiologie, Allgemeine Erkrankungen, Impfungen

d) Theoriekurs: Hufkrankungen (mindestens 3 Tage)

Lehrinhalte: Lahmheit, krankhafte Hufformen, Trennungen im Bereich der Hornkapsel, Fäulnisprobleme, Nageltritt, Huflederhautentzündungen, Hufrehe, Hufrollenentzündung, Hufknorpelverknöcherung, etc.

e) Theoriekurs: Hufschutz (mindestens 3 Tage)

Lehrinhalte: Kenntnisse über die wichtigsten genagelten und geklebten Hufschutzarten.
Hufschuhe: Eigenschaften der gängigsten Modelle und Auswahl des geeigneten Schuhs für das jeweilige Pferd

f) Theoriekurs: Allgemeine Berufskunde (mindestens 2 Tage)

Lehrinhalte: Versicherungen, Gesetze und Unfallverhütungsvorschriften, Tierschutzgesetz, Haftpflicht des Hufpflegers (Betriebshaftpflicht), allgemeines Recht, Versicherungswesen, Steuerwesen, Gewerbeordnung, Berufsorganisation, Kalkulation, innerbetriebliche Organisation, Warenkunde

g) Theoriekurs: Erste Hilfe am Pferd (mindestens 1 Tag)

Lehrinhalte: Anlegen von Verbänden, Notfallhilfe

h) Praktische Hufpflege (mindestens 10 Tage)

Lehrinhalte: Beurteilung des Pferdes in der Bewegung und im Stand für die Hufbearbeitung, Beurteilung der Hufsituation, Ziele der Hufbearbeitung, Hufbearbeitung

i) Mitfahrpraktikum (mindestens 50 Tage)

Insgesamt werden mindestens 50 Mitfahrttage absolviert.

- Die ersten 45 Tage werden bei GdHK-autorisierten Hufexpert:innen absolviert. GdHK-autorisierte Hufexpert:innen sind: Hufpfleger:in GdHK, Huftechniker:in GdHK und vom PA der GdHK auf schriftlichen Antrag genehmigte andere Hufexpert:innen.
- **Im Rahmen des Mitfahrpraktikums** werden 20 Berichte über je eine Bearbeitung eines Pferdes und zwei ausführlich dokumentierte Fallstudien über einen längeren Zeitraum (mindestens 6 Monate) angefertigt. Als Vorlage kann das Dokument „Bestandsaufnahme“ verwendet werden.
- Die letzten **5 Tage** bilden die Beurteilungsphase. Sie werden bei Mitgliedern des PA oder bei Prüfungsberatern (PB) absolviert. Über diese Tage wird vom Mitnehmenden eine schriftliche Beurteilung des Mitfahrenden angefertigt. Der PA legt Art und Inhalt der Beurteilung fest.
- Alternativ zu den 5 Mitfahrttagen beim PB kann ein **2-tägiges Prüfungsvorbereitungswochenende** besucht werden. In diesem Fall ist die schriftliche Beurteilung von der Kursleitung anzufertigen. Zu diesem Termin müssen bereits 10 der angefertigten Berichtshefte zur Einsicht vorgelegt werden.

j) Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs (1 Tag) – nicht älter als 2 Jahre

7.2: Die Ausbildungsteile a) – j) und die Prüfung müssen innerhalb von 3 Jahren nach Beginn der Ausbildung (1. Unterrichtstag des ersten belegten Theoriekurses) absolviert werden. Dies gilt nicht für eine eventuelle Prüfungswiederholung.

7.3: Der PA kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von der Einhaltung einzelner Teile der Zulassungsvoraussetzungen zulassen.

7.4: Der PA kann auf schriftlichen Antrag Externe zur Prüfung zulassen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1. nicht erfüllen. Als Externer wird zur Prüfung zugelassen, wer eine abgeschlossene Prüfung zum Hufbeschlagschmied:in oder eine 5-jährige Tätigkeit im Bereich 'Hufpflege' nachweisen kann.

7.5: Voraussetzung für die Zulassung zur Externen-Prüfung ist der Nachweis über die Teilnahme an folgenden Ausbildungsveranstaltungen:

Eignungstest im Rahmen eines Vorbereitungswochenendes **oder** Mitfahrpraktikums (5 Tage)

- Insgesamt werden 5 Mitfahrttage bei einem PA-Mitglied oder einem Prüfungsberater absolviert. Im Rahmen des Mitfahrpraktikums oder Prüfungsvorbereitungswochenendes werden zwei ausführlich dokumentierte Fallstudien angefertigt
- Über die Tage wird vom Mitnehmenden oder der Kursleitung eine schriftliche Beurteilung des Mitfahrenden angefertigt. Der PA legt Art und Inhalt der Beurteilung fest.

7.6: Bei Prüfungswiederholenden müssen Nachweise über die Erfüllung von Auflagen gemäß § 16 vorgelegt werden.

7.7: Die Zulassungsvoraussetzungen werden vor Beginn der theoretischen Prüfung von einem PA-Mitglied überprüft.

§8 Versagung und Widerruf der Prüfungszulassung, Rechtsmittel gegen die Versagung der Zulassung

8.1: Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn:

- a) die Voraussetzungen zu § 7 nicht erfüllt sind,
- b) der Prüfling sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt oder er wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufes unfähig oder ungeeignet ist, oder
- c) der Prüfling eine Prüfung dreimal nicht bestanden hat.

8.2: Die Prüfung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen wurden, oder nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Versagung rechtfertigen würden.

8.3: Der PA kann die Teilnehmerzahl an der Prüfung begrenzen, wenn durch eine zu hohe Zahl der Teilnehmer die Durchführbarkeit der Prüfung gefährdet würde.

8.4: Bei weniger als 6 Anmeldungen kann der PA darüber entscheiden, ob die angesetzte Prüfung durchgeführt wird.

8.5: Gegen die Versagung oder den Widerruf der Zulassung zur Prüfung kann binnen einer Frist von einer Woche Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist per E-Mail an die GdHK (Mailadresse: Pruefung@gdhk.org) zu richten.

8.6: Über den Einspruch entscheidet der PA endgültig.

§9 Prüfungsteile

9.1: Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

9.2: Der theoretische Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle im Lehrplan aufgeführten Fächer. Die Fächer entsprechen den in § 7, 1, a) – f) bezeichneten Ausbildungsveranstaltungen.

9.3: Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Durchführung der Hufpflege und angrenzender praktischer Tätigkeiten. Der Prüfling hat bei der Prüfung seine praktische Tätigkeit zu erläutern.

9.4: Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere Täuschungsversuchen, kann die PG den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

§10 Die theoretische Prüfung

10.1: Erster Prüfungsteil ist die theoretische Prüfung.

10.2: Die theoretische Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

10.3: Das Nichtbestehen der theoretischen Prüfung schließt die Teilnahme an der praktischen Prüfung aus.

- 10.4:** Die theoretische Prüfung ist von mindestens zwei Prüfer:innen durchzuführen. Von diesen muss eine/r die Qualifikation ‚Hufpfleger:in‘ haben.
- 10.5:** Alle Fächer sind schriftlich zu prüfen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt pro Fach maximal 20 Minuten.
- 10.6:** Alle Fächer, in denen die Note des schriftlichen Teils „mangelhaft“ oder „ungenügend“ ist, sind zusätzlich mündlich zu prüfen.

Die Fächer „Der Huf“ und „Huferkrankungen“ sind zusätzlich mündlich zu prüfen, wenn die Note des schriftlichen Teils „ausreichend“ ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt pro Fach maximal 15 Minuten.

- 10.7:** Die Note der Fächer, die schriftlich und mündlich geprüft werden, setzt sich zu gleichen Teilen aus den beiden Einzelnoten zusammen.
- 10.8:** Die theoretische Prüfung ist nicht bestanden, wenn in einem Fach ein „mangelhaftes“ oder „ungenügendes“ Ergebnis erzielt wurde.

§11 Die praktische Prüfung

- 11.1:** Zweiter Prüfungsteil ist die praktische Prüfung.
- 11.2:** Die praktische Prüfung wird von einer Prüfergruppe (PG) gem. § 3 durchgeführt.
- 11.3:** In der praktischen Prüfung muss mindestens eine komplette Hufpflegebehandlung durchgeführt werden. In Zweifelsfällen kann eine weitere verlangt werden.
- 11.4:** Die praktische Prüfung wird in folgenden Teilbereichen bewertet und gewichtet:

Teilbereich	Gewichtung
a) Hufzubereitung	40 %
b) Arbeitsplatzordnung, Umgang mit dem Werkzeug, Umgang mit dem Pferd	10 %
c) Erläutern der Arbeit	40 %
d) Zeit	10 %

- 11.5:** Die Hufbearbeitung ist innerhalb von 60 Minuten durchzuführen. Wenn die Bearbeitung innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nicht beendet werden kann, gilt die praktische Prüfung als nicht bestanden.
- 11.6:** Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Teilbereich ein mindestens „ausreichendes“ Ergebnis erzielt hat.

§12 Anwesenheit der Prüfergruppe (PG) bei der Prüfung

Sollte ein Mitglied der PG, wie gem. §3, § 10 und § 11 gefordert, aus unabwendbaren Gründen an der Prüfung nicht teilnehmen können, wird es durch eine Person ersetzt, die eine der Qualifikationen gemäß §3 aufweist. Die Qualifikation „Hufpfleger:in GdHK“ und eine der beiden anderen Qualifikationen müssen in der PG vertreten sein.

§13 Prüfungsformalien und Benotung

13.1: Über die Prüfung eines jeden Prüflings ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, die Prüfungsfächer, die Prüfungstage, die Beurteilungen durch die Prüfer und das gesamte Ergebnis anzugeben sind. Die Niederschrift ist von allen Prüfern zu unterzeichnen.

13.2: Die einzelnen Fächer der theoretischen Prüfung und die Teilbereiche der praktischen Prüfung werden im 15-Punkte-System benotet. Dieses ist folgendermaßen definiert:

15 –13	Punkte:	sehr gut
12 –10	Punkte:	gut
9 –7	Punkte	befriedigend
6 –5	Punkte	ausreichend
4 –2	Punkte:	mangelhaft
1 –0	Punkte:	ungenügend

13.3: Das Gesamtergebnis ist unter Berücksichtigung des Schlüssels:

Theorie=30%, Praxis=70% zu berechnen.

§14 Prüfungsergebnis, Zeugnis und Urkunde

14.1: Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt. Die Entscheidung darüber trifft der PA.

14.2: Jede/r erfolgreich Geprüfte erhält über die bestandene Prüfung und ihr Ergebnis ein Zeugnis und eine Urkunde. Hierbei sind die für die GdHK geltenden Vordrucke zu verwenden.

14.3: Zeugnis und Urkunde werden vom PA ausgestellt. Das Zeugnis wird von einem Mitglied der PG unterschrieben. Die Urkunde bedarf zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift eines PA-Mitgliedes und zweier an der Prüfung beteiligten Mitglieder der Prüfergruppe.

14.4: Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der PA dies dem Prüfling unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§15 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des PA und der PG

15.1: Jedem Prüfling steht das Recht des Einspruchs gegen die Durchführung der Prüfung und die Entscheidung des PA und der PG zu. Der Einspruch ist unverzüglich schriftlich per E-Mail bei der GdHK (Mailadresse: Pruefung@gdhk.org) einzulegen.

15.2: Wird die Zulassung zur Prüfung versagt oder widerrufen, so soll die dieser Entscheidung beizufügende Rechtsmittelbelehrung folgenden Text enthalten:

„Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist binnen einer Frist von einer Woche per E-Mail an die GdHK (Mailadresse: Pruefung@gdhk.org) zu richten.“

§16 Wiederholung der Prüfung

16.1: Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf sie zweimal wiederholt werden.

16.2: Der PA kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von der Erfüllung weiterer Auflagen abhängig machen.

16.3: Ist der praktische Teil der Prüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teil der Prüfung nachzuholen.

§17 Sonstige Entscheidungen

Nach dieser Prüfungsordnung erforderliche, aber nicht geregelte weitere Entscheidungen trifft auf Ersuchen eines Beteiligten der Kernvorstand der GdHK.

§18 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft.